

## Inhaltsverzeichnis

**POLIZEIVERORDNUNG**

<b>I. Allgemeine Regelungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
<b>II. Schutz gegen Lärmbelästigung</b>	<b>4</b>
§ 2 Nachtruhe	4
§ 3 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	4
§ 4 Lärm aus Gaststätten	4
§ 5 Lärm durch Fahrzeuge	4
§ 6 Altglassammelbehälter	5
§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen	5
§ 8 Haus- und Gartenarbeiten	5
§ 9 Lärm durch Tiere	6
§ 10 Schießen mit Böllern und Vorderladern	6
<b>III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</b>	<b>6</b>
§ 11 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen	6
§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserrinnen	6
§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	6
§ 14 Gefahren durch Tiere	6
§ 15 Verunreinigung durch Hunde	7
§ 16 Taubenfütterungsverbot	7
§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.	7
§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	7
§ 19 Belästigung der Allgemeinheit	8
§ 20 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich	8
<b>IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</b>	<b>9</b>
§ 21 Ordnungsvorschriften	9
<b>V. Bekämpfung von Ratten</b>	<b>10</b>
§ 22 Anzeige- und Bekämpfungspflicht	10
<b>VI. Anbringung von Hausnummern</b>	<b>10</b>
§ 23 Hausnummern	10

<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 24 Zulassung von Ausnahmen	11
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 26 Inkrafttreten	15

**P O L I Z E I V E R O R D N U N G**  
**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz vor**  
**Belästigungen und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**  
**und über das Anbringen von Hausnummern**  
**(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**  
**vom 17.05.2018**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber.S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom **17.05.2018** verordnet:

**I. Allgemeine Regelungen**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung, Treppen (Staffeln) und gemeinsame Rad-/Gehwege.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spielplätze sowie Schul- und Sportanlagen.
- (4) Böllern im Sinne dieser Polizeiverordnung ist die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne vorgeladenes Geschoss) aus Böllerkanonen, Standböllern, Handböllern und Gasböllern. Böllern ist auch die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne Geschoss) aus Vorderladerwaffen.

## II. Schutz gegen Lärmbelästigung

### § 2

#### Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen sowie bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.
- (2) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt im Übrigen unberührt.

### § 3

#### Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  - a) Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei öffentlichen Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder von der Ortspolizeibehörde genehmigt sind,
  - b) bei amtlichen Durchsagen.

### § 4

#### Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### § 5

#### Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **§ 6**

#### **Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung stehen, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

### **§ 7**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr, während der gesetzlich festgelegten Sommerzeit (MESZ) in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist (Kinderspielplätze).
- (2) Unter Aufsicht durchgeführter Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen, darf zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht stattfinden.
- (3) Auf Spielplätzen ist der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und der Aufenthalt von Personen, die erkennbar unter Einfluss solcher Mittel stehen, sowie das Rauchen untersagt.
- (4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 8**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspal-

ten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

### **§ 9 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 10 Schießen mit Böllern und Vorderladern**

Das Schießen mit Böllern ist aus Lärmschutzgründen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis erteilt der Geschäftsbereich Recht und Ordnung. Das Böllerschießen ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis zu beantragen.

## **III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 11 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe sowie das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist untersagt.

### **§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserrinnen**

Öffentliche Brunnen und Wasserrinnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit Deckel bereitzustellen.

### **§ 14 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In bewohnten Gebieten und in der Nähe von Wohngebäuden (Innenbereich nach §§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

### **§ 15**

#### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Streuobstwiesen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 16**

#### **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- oder Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

### **§ 17**

#### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 18**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln
- (2) usw.) zu plakatieren;
- a) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (3) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen

- (4) Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (5) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (6) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 19**

#### **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  - 1. das Nächtigen,
  - 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  - 3. das Verrichten der Notdurft,
  - 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  - 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 20**

#### **Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke mindestens einmal im Jahr zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen.

## IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

### § 21

#### Ordnungsvorschriften

- 1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. Anpflanzungen, und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu besteigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Spielplätze, Liegewiesen, Sportplätze sowie auf andere, dem Sportbetrieb dienende Anlagen, dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- 2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- 3) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzungsordnung Abweichendes geregelt ist.

## V. Bekämpfung von Ratten

### § 22

#### Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken
2. von unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- oder Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

sind bei Feststellung von Rattenbefall dazu verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

- 2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- 3) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung auf Kosten der Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

## VI. Anbringung von Hausnummern

### § 23

#### Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Stadt Metzingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummern sind bei Neubauten und Reparaturarbeiten spätestens nach deren Fertigstellung anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes be-

findet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 zwischen 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar stört.
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Funkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 5 in bewohnten Gebieten, oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
    - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
    - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
    - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
    - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,

- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
- 5. entgegen von § 6 Altglassammelbehälter, die weniger als 100m von der Wohnbebauung stehen, werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen benutzt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 1 allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze benutzt,
- 7. entgegen § 7 Abs. 2 unter Aufsicht Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr durchführt,
- 8. entgegen § 7 Abs. 3 auf Spielplätzen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert, erkennbar unter Einfluss solcher Mittel steht und sich dort aufhält oder raucht.
- 9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- 10. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
- 11. entgegen § 10 ohne Erlaubnis mit Böllern schießt,
- 12. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlicher Straße abspritzt und wäscht, Betriebs- oder andere umweltgefährdende Stoffe wechselt, sowie übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
- 13. entgegen § 12 öffentliche Brunnen und Wasserrinnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- 14. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
- 15. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass niemand gefährdet wird,
- 16. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 17. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- 18. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 19. entgegen § 16 Tauben füttert,

20. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch gesundheitlich geschädigt oder erheblich belästigt werden oder natürlichen Dünger, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, in einer Entfernung von weniger als 100 m von Wohngebäuden ausbringt,
21. entgegen § 18 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
22. entgegen § 19 Nr. 1-3 nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet oder die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 19 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert sowie sich zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln aufhält,
24. entgegen § 19 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
25. entgegen § 20 als Eigentümer oder Besitzer Grundstücke, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, nicht mäht oder verwildern lässt oder unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs seines Grundstückes ausgehen, nicht unterbindet,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen betritt,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Spielplätze, Liegewiesen, Sportplätze sowie auf andere, dem Sportbetrieb dienende Anlagen, mitnimmt,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

- 33. entgegen § 21 Abs.1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  - 34. entgegen § 21 Abs.1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  - 35. entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt
  - 36. entgegen § 22 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
  - 37. die Schutzvorkehrungen nach § 22 Abs. 2 nicht beachtet,
  - 38. entgegen § 23 als Hauseigentümer seine Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  - 39. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder die Hausnummer nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 26  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz vor Belästigungen und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 09.07.1997, zuletzt geändert am 29.11.2001, ist durch Fristablauf außer Kraft getreten.

Metzingen, 15.08.2018  
Ortspolizeibehörde

Dr. Ulrich Fiedler  
Oberbürgermeister